



Zu Punkt **7.5**
der Tagesordnung des
Wirtschaftsparlamentes vom
29.6.2023

ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich
am 29.06.2023

Wien, 7. Juni 2023

Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 – Übergangslösung für laufende Bauvorhaben

Am 16.1.2023 wurde der neue Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023), ohne jeglicher Übergangsfrist, veröffentlicht und ist ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt anzuwenden. Der BAWP gilt als objektives Gutachten und definiert für genannte Bereiche den Stand der Technik in der Abfallwirtschaft.

Aufgrund der Neuerungen zu Grenzwerten und Parametern im BAWP 2023 besteht, in Bezug auf eine Beitragspflicht nach Altlastensanierungsgesetz (AISAG) für aufbereitete Aushubmaterialien und hergestellte Recycling-Baustoffe, welche im Wege von Beurteilungen nach BAWP 2017 den damaligen Qualitätsklassen zugeordnet wurden und nach dem Inkrafttreten des BAWP 2023 verwertet werden sollen, eine latente Rechtsunsicherheit. Dies begründet sich nachvollziehbar darin, als dass die Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Verwertung nach BAWP 2023 maßgeblichen Parameter bzw. Grenzwerte der jeweiligen Qualitätsklassen mit einer Beurteilung nach BAWP 2017 nicht vollständig nachgewiesen werden kann und dazu erforderliche Übergangsregelungen bzw. eine geforderte Klarstellung seitens des Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) nach wie vor fehlen.

Das AISAG sieht Ausnahmen von Beitragspflicht von Abfällen vor und stellt dabei konkret auf „Tätigkeiten im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ ab. Dieser (rechtlich nicht zulässige) „dynamische“ Verweis ist zu beachten, da ohne Anführung eines Ausgabedatums der jeweils gültige BAWP zur Beurteilung einer allfälligen Beitragspflicht anzuwenden ist.

Um entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen, wären für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse sowie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verwertung nach Maßgabe der Bestimmungen von BAWP 2023, diese Parameter jedenfalls, nachträglich zu prüfen bzw. zu beurteilen. Anderenfalls kann nicht nachgewiesen werden, dass die zur Verwertung bzw. für den Einsatz erforderlichen Qualitätsklassen entsprochen wird und die gegenständlichen Tätigkeiten „im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ stehen und damit keiner Beitragspflicht nach AISAG (derzeit Euro 9,20/t) unterliegen.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband stellt daher folgenden Antrag und lädt alle Fraktionen dazu ein, ihn zu unterstützen:

Die Wirtschaftskammer Österreich soll eine praxisgerechte bis 16.1.2023 rückwirkende Übergangslösung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erwirken, die sicherstellt, dass:

- gem. BAWP aufbereitete Aushubmaterialien und hergestellte Recycling-Baustoffe, welche im Wege von Beurteilungen nach BAWP 2017 den damaligen Qualitätsklassen zugeordnet wurden, auch nach dem Inkrafttreten des BAWP 2023 zulässiger Weise verwertet werden können.

- eine neuerliche Beurteilung der aufbereiteten Aushubmaterialien und hergestellten Recycling-Baustoffe auf Einhaltung der Anforderungen der Qualitätsklassen gem. BAWP 2023 dazu nicht erforderlich ist.
- diese Tätigkeiten als „im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ gelten und damit keiner Beitragspflicht nach AISAG unterliegen.



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich



KommR Alfred Trey
*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich*



KommR Friedrich Strobl
*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich
SWV Fraktionsvorsitzender*